

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. September 2014

Kauf von Bunkeranlagen durch den Kanton

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Oktober 2014

Gemäss Medienberichten erwarb der Kanton Thurgau 28 Bunker-, Magazin- und Befestigungsanlagen. Da es im Kanton St.Gallen, insbesondere im Rheintal, Werdenberg und Sarganserland, zahlreiche, nicht mehr benutzte Bunker-, Magazin- und Befestigungsanlagen gibt, erkundigt sich die SVP-Fraktion in ihrer Interpellation vom 15. September 2014 nach dem Kauf von Bunkeranlagen durch den Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Reduktion der Streitkräfte im Rahmen der Armeereform 21 ist ein wesentlicher Abbau der Infrastruktur und damit auch der bisher militärisch genutzten Bauten verbunden. Die Regierung erteilte vor diesem Hintergrund dem Baudepartement bereits im Jahr 2012 den Auftrag, Erwerbsverhandlungen über die im Zweiten Weltkrieg erstellten und national geschützten Bunkeranlagen zu führen. Die Übernahme der vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angebotenen regional und lokal geschützten militärischen Anlagen wurde dagegen abgelehnt.

Die national geschützten Kampf- und Führungsbauten gehören nach Ansicht der Regierung zum kulturellen Erbe des Kantons St.Gallen. Die Objekte bilden Zeitzeugen aus einer Periode, die auch die künftigen Generationen beeinflussen und interessieren wird. Sie sollen als militärische Denkmäler erhalten bleiben und das Erinnerungsvermögen der mit ihnen verbundenen Bevölkerung überdauern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Baudepartement führt im Auftrag der Regierung Verhandlungen mit der armasuisse Immobilien über den Erwerb von national geschützten Kampf- und Führungsbauten. Konkret umfasst der Dispositionsbestand des VBS 32 national geschützte Kampf- und Führungsbauten, die dem Kanton zum Erwerb angeboten werden.
2. Die Kampf- und Führungsbauten sollen als kulturelles Erbe bewahrt werden.
3. Bisher hat der Kanton St.Gallen keine Bunker- und Befestigungsanlagen vom Bund erworben.
- 4./5. Der Kantonsrat hat mit dem Massnahmenpaket 2004 die dauerhafte Entlastung des Staatshaushalts (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. November 2003 [ABI 2003, 2661]) beschlossen. Als eine unter vielen Massnahmen wurde festgelegt, dass nicht betriebsnotwendige Liegenschaften zu veräussern sind. Eine Veräusserung kann nur unterbleiben, wenn die Liegenschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder spezieller Begebenheiten (Denkmalschutz) nicht veräussert werden soll. Nach Ansicht der Regierung fällt der Erwerb der national geschützten Kampf- und Führungsbauten unter das Staatsziel der Förderung kultureller Werte nach Art. 11 der Kantonsverfassung (sGS 111.1). Ist der Erhalt der national geschützten Kampf- und Führungsbauten durch die Übernahme des Kantons gesichert, wird in einem nächsten Schritt mit interessierten Standortgemeinden und Organisationen die allfällige betriebliche Übernahme einzelner Objekte genauer geprüft.